

Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII

zwischen

**der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,
der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister sowie
der Stadt Lehrte, vertreten durch den Bürgermeister.**

Präambel

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, bekannt als Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag und setzt auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl. Hierzu ist eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure im Kinderschutz zur Kooperation und Vernetzung aufgerufen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung mit freien Trägern insbesondere im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) zu vereinbaren, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne des § 72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Region Hannover sind angehalten dieser Vereinbarung beizutreten.

Diese Vereinbarung zwischen den Jugendämtern der Region Hannover wurde im Einvernehmen mit den folgenden Partnern des Qualitätszirkels (§ 9 Abs. 3) abgeschlossen.

- *Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Region Hannover*
- *Regionsjugendring Hannover e.V.*
- *Stadtjugendring Hannover e.V.*

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist durch § 1 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII als allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe definiert.
- (2) Um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, ist eine Vereinbarung zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe und dem zuständigen Jugendamt nach § 72a Absatz 4 SGB VIII abzuschließen.

§ 2 Geltungsbereich und Umsetzung der Vereinbarung

- (1) Eine Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt sich für freie Träger durch den Beitritt zu dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle von dem freien Träger erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der freie Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (Anlage 1). Von seinen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der freie Träger in regelmäßigen Abständen von 3 bis 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 3 soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Satzes 1 die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (2) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss von der betreffenden Person schriftlich erklärt werden, dass keine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII gegen diese vorliegt.

§ 4 Unterstützung von ehren- und nebenamtlich Tätigen

- (1) Die Jugendämter benennen jeweils eine Stelle zur Beratung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, welche die für den freien Träger Tätigen im Bedarfsfall vor einer Kontaktaufnahme nach Absatz 2 kontaktieren können.
- (2) Die Jugendämter benennen die Stellen, die der freie Träger bzw. die für den freien Träger Tätigen bei drohender Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. bei akuter Kindeswohlgefährdung kontaktieren sollen.
- (3) Der freie Träger verpflichtet sich,
 1. die ehren- und nebenamtlichen Tätigen über die benannten Stellen nach den Absätzen 1 und 2 zu informieren,
 2. den ehren- und nebenamtlichen Tätigen eine von den Jugendämtern bereitgestellte Liste von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zur Verfügung zu stellen,

3. sich über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die ehren- und nebenamtlich Tätigen darüber zu informieren und
4. in den von ihm durchgeführten Aus- und Fortbildungen (z. B. im Rahmen Ju-leica) den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

§ 5 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 68 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.
- (2) Die freie Träger trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden.

§ 6 Beitritt zur Vereinbarung und Rücktritt

- (1) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung geschieht mittels schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit für die Einbeziehung freier Träger durch deren Beitritt ist dann gegeben, wenn eine Leistung für ein Jugendamt erbracht wird.
- (3) Ein beigetretener freier Träger kann schriftlich mit Wirkung für die Zukunft von dieser Vereinbarung zurücktreten.

§ 7 Ausschluss von der Vereinbarung

- (1) Freie Träger können von dieser Vereinbarung ausgeschlossen werden, wenn
 1. der freie Träger in erheblichem Maß gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt oder
 2. andere durch den freien Träger zu vertretende Tatsachen vorliegen, die im Gegensatz zu dem dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Kinderschutz stehen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt.

§ 8 Austausch zwischen den Jugendämtern

- (1) Die Region Hannover stellt für die Erfassung der Beitritte freier Träger eine interne digitale Plattform zur Verfügung.
- (2) Die Region Hannover übermittelt einmal jährlich den Stand der aktuell beigetretenen freien Träger an die regionsangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenständiges Jugendamt.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Anpassungsbedarf zu dieser Vereinbarung kann der Region Hannover unter dem Funktionspostfach kinderschutzvereinbarung@region-hannover.de mitgeteilt werden. Die Region Hannover stimmt sich einmal jährlich mit den weiteren örtlichen Trägern der Jugendhilfe ab. Bei Bedarf wird ein Qualitätsentwicklungsprozess zur Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen.
- (2) Die Region Hannover verpflichtet sich den Qualitätsentwicklungsprozess zur Anpassung dieser Vereinbarung partizipativ mit einem Qualitätszirkel durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Qualitätszirkels sind:
 1. der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Region Hannover,
 2. die Landeshauptstadt Hannover,
 3. die Region Hannover,
 4. der Regionsjugendring Hannover e.V.,
 5. die Stadt Burgdorf,
 6. die Stadt Laatzen,
 7. die Stadt Langenhagen,
 8. die Stadt Lehrte sowie
 9. der Stadtjugendring Hannover e.V.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft und die bisherige Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Jugendämtern schriftlich gekündigt werden. Sobald ein Jugendamt diese Vereinbarung kündigt, tritt diese für alle Jugendämter außer Kraft.

Landeshauptstadt Hannover Der Bürgermeister In Vertretung	Region Hannover Der Regionspräsident In Vertretung
Rita Maria Rzycki Dezernentin für Bildung, Jugend und Familie	Dr. Andrea Hanke Dezernentin für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister	Stadt Laatzen Der Bürgermeister
Armin Pollehn	Kai Eggert

Stadt Langenhagen Der Bürgermeister	Stadt Lehrte Der Bürgermeister
Mirko Heuer	Frank Prüße

Anlagen

1. Bewertungsmaßstab für Tätigkeiten im Sinne des § 72a SGB VIII

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 13.03.2023

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen. Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Art	
Es besteht zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind).
Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden Jugendliche sind; • bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt. 	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden Kinder sind; • bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
Intensität	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelne Gruppenleitende).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/einen einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder der/des Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 13.03.2023

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Dauer	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuende im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleitende) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuende im Zeltlager, Gruppenstunden).